

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 103 19 c 2/4 vom 16.11.2011 für das Gebiet westlich der Straße „Am Heiligersgrund“ (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt, dass der oben näher bezeichnete, vom Bau- und Umweltsenat gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung vom

06. Dezember 2011 bis 10. Januar 2012

während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 223, öffentlich ausliegt:

Montag bis Donnerstag und Freitag	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
--------------------------------------	---

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 19 c 2/4 wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) angewandt.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Im Zuge dieses Verfahrens sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 19 c 2/2 für das Gebiet „Lange Äcker - Gehegäcker“ vom 07.03.1979 mit Änderung vom 04.07.1979, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 103 19 c 2/4 liegen, aufgehoben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 103 19 c 2/4 vom 16.11.2011 mit Begründung kann auch auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de) unter Verwaltung & Politik / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden oder über folgende Links geöffnet werden:

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 103 19 c 2/4:

http://www.coburg.de/Portaldata/2/Resources/dokumente/r1-bueroob/r1-presse/bekanntmachungen_2011/doc_bekanntmachung_-_traeger_oeffentlicher_belange/BP_103_19_c2-4.pdf

Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 103 19 c 2/4:

http://www.coburg.de/Portaldata/2/Resources/dokumente/r1-bueroob/r1-presse/bekanntmachungen_2011/doc_bekanntmachung_-_traeger_oeffentlicher_belange/BP_103_19_c_2_Begrueundung.pdf

Coburg, den 25.11.2011
S T A D T C O B U R G

Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister